

E. Die Bibliotheksbefugnisse (§ 60e UrhG)

In § 60e (i.V.m. § 60f) sind mehrere Erlaubnisse (Schrankenregeln) für Kulturerbe- und Bildungseinrichtungen gebündelt. § 60e betrifft nämlich mehrere Verwertungsrechte wie z.B. die Vervielfältigung, die Wiedergabe an Terminals, das Verleihen bestimmter Werkstücke sowie die „Übermittlung“ bestimmter Kopien bestimmten Umfangs.

Einordnung der Bibliotheks-Erlaubnisse nach § 60e im Kontext der Vorgänger-Normen:

Erlaubnis	Bis 28.02.2018	Ab 01.03.2018
Herstellung von Kopien	§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Nr. 2; § 52b (Annex-Kopie); 53a	§ 60e Abs. 1
Verbreiten der Kopien	§ 53 Abs. 6 S. 1 (Verbot der Verbreitung)	§ 60e Abs. 2 S. 1
Verleihen der Kopien	§ 53 Abs. 6 S. 2	§ 60e Abs. 2 S. 2
Verbreitung der Kopien im Rahmen von Ausstellungen und zur Bestandsdokumentation	§ 58 Abs. 2 a.F.	§ 60e Abs. 3
Zugänglichmachung der (Digital-) Kopien an Lesesaal-Terminals	§ 52b	§ 60e Abs. 4
Versand („Übermittlung“) der Kopien	§ 53a	§ 60e Abs. 5

Gemeinsam ist allen nun im § 60e UrhG vereinigten Erlaubnissen, dass unmittelbar genannte Adressaten nur „Bibliotheken“ sind, die in Abs. 1 mit Geltung für den gesamten § 60e gesetzlich definiert sind als „öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen“. Sie gelten über die Ver-

weisungen in § 60f Abs. 1 und 3 aber auch für andere Kulturerbe-Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen. „Öffentlich zugänglich“ sollen diese sein, wenn sie die Möglichkeit physischer Präsenznutzung in den der Öffentlichkeit gewidmeten Räumen des Gebäudes bieten, ohne dass die Bibliothek (bzw. das Museum oder die Bildungseinrichtung, § 60f Abs. 1) der Allgemeinheit („jedermann“) zugänglich sein muss²¹⁸. Demnach fallen z.B. auch Schul- und Universitätsbibliotheken unter § 60e UrhG, selbst wenn sie den Zugang (Hochschul-)LehrerInnen, SchülerInnen und StudentInnen vorbehalten²¹⁹. Eine reine Online-Bibliothek soll nicht unter die Legaldefinition des § 60e Abs. 1 UrhG fallen²²⁰. Das Erheben insbesondere von Leih- und Benutzungsgebühren schließt eine Bibliothek nicht vom Kreis der nach § 60e privilegierten nichtkommerziellen Institutionen aus²²¹.

Laut dem Evaluierungsbericht²²² stößt die Zusammenführung der zuvor verstreut geregelten Erlaubnisse für Bibliotheken in einer Norm auf positive Resonanz. Sie führe zu mehr Klarheit, gebe den Bibliotheken Rechts- und Handlungssicherheit, erleichtere ihnen die Rechtsanwendung und adressiere dabei wichtige Bedürfnisse ihrer praktischen Arbeit. Die Ausrichtung der Norm auf die Bedürfnisse von Bibliotheken führe allerdings für Archive, Museen und andere Bildungseinrichtungen zu gewissen Anwendungsschwierigkeiten.

218 Christian Berger, Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, GRUR 2017, S. 953 (961).

219 Berger (Fn.1), S. 961 mit Verweis auf Loewenheim, in: Gerhard Schricker/ Ulrich Loewenheim, Urheberrecht, 5. Aufl., München, 2017; § 53a Rn. 11; Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 15.6., 2006, BT-Dr 16/1828 (Zit.: „Gesetzesentwurf 2006“), S. 48 (zum alten § 53a UrhG).

220 Berger (Fn.1), S. 961; Stieper, in: Schricker/Loewenheim, § 60e Rn. 4; bei den für die Nutzung „Verwaister Werke“ privilegierten öffentlich zugänglichen Einrichtungen soll aber die öffentliche Zugänglichkeit der privilegierten Einrichtung via Internet ausreichen, soweit der virtuelle Zugang zu möglichst allen Bestandteilen der jeweiligen Einrichtung möglich ist, s. Spindler, in: Schricker/Loewenheim, § 61 Rn. 23.

221 Dreier, in: Thomas Dreier/ Gernot Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl., München, 2022; § 60e Rn. 4.

222 Evaluierungsbericht der Bundesregierung gemäß § 142 des Urheberrechtsgesetzes zu den durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz reformierten Vorschriften der §§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes, S.61: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Evaluierungsbericht_Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf.

§ 60e UrhG Bibliotheken

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

(2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

(3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

(6) Für öffentlich zugängliche Bibliotheken, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.

I. Überblick: Die in § 60e enthaltenen Befugnisse

Art der Nutzung	Erlaubnisnorm	Wer darf nutzen ? (ggf. mit Einschränkungen)
Herstellung von Kopien	§ 60e Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlich zugängliche Bibliotheken (nicht kommerziell) – Öffentlich zugängliche Bibliotheken mit kommerziellen Zwecken: Nur zum Zweck der Erhaltung

E. Die Bibliotheksbefugnisse (§§ 60e UrhG)

Art der Nutzung	Erlaubnisnorm	Wer darf nutzen ? (ggf. mit Einschränkungen)
Herstellung von Kopien (Fortsetzung)	§ 60e Abs.1	<ul style="list-style-type: none"> – Andere Kulturerbe-Einrichtungen (Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Ton-erbes sowie öffentlich zugängliche Museen), auch kommerziell; – Bildungseinrichtungen (nicht kommerziell): Nur zum Zweck der Erhaltung
Verbreiten der Kopien	§ 60e Abs. 2 S. 1	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlich zugängliche Bibliotheken – andere Kulturerbe-Einrichtungen (Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Ton-erbes sowie öffentlich zugängliche Museen), – Bildungseinrichtungen (nicht kommerziell)
Verleihen der Kopien	§ 60e Abs. 2 S. 2	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlich zugängliche Bibliotheken – andere Kulturerbe-Einrichtungen (Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Ton-erbes sowie öffentlich zugängliche Museen), – Bildungseinrichtungen (nicht kommerziell)
Verbreitung der Kopien im Rahmen von Ausstellungen und zur Bestandsdokumentation	§ 60e Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlich zugängliche Bibliotheken – andere Kulturerbe-Einrichtungen (Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Ton-erbes sowie öffentlich zugängliche Museen) – Bildungseinrichtungen (nicht kommerziell)
Zugänglichmachung der (Digital-) Kopien an Lesesaal-Terminals	§ 60e Abs. 4	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlich zugängliche Bibliotheken, – andere Kulturerbe-Einrichtungen (Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Ton-erbes sowie öffentlich zugängliche Museen) – Bildungseinrichtungen (nicht kommerziell)
Versand („Übermittlung“) der Kopien	§ 60e Abs. 5	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlich zugängliche Bibliotheken (nicht kommerziell)

Im Folgenden wird zunächst nur der Bereich der „Öffentlich zugänglichen Bibliotheken“ behandelt. Im Anschluss folgt die Erläuterung der Geltung der Erlaubnisse aus § 60e für andere Kulturerbe-Einrichtungen.

Nach der Umsetzung der „DSM-Richtlinie“ am 07.06.2021 gilt gemäß dem neuen § 60e Abs. 6 die Erlaubnis für Zwecke der Erhaltung eines Werkes nach § 60e Abs. 1 für Bibliotheken auch dann, wenn sie kommerzielle Zwecke verfolgen²²³. Bibliotheken, die nicht öffentlich zugänglich sind (z.B. einige Behörden- und Gerichtsbibliotheken) sind dagegen von den Befugnissen des § 60e insgesamt ausgenommen. Sie können sich ggf. auf § 53 UrhG (Kopien zu privatem und sonstigen eigenen Gebrauch) berufen. Der Kopienversand („Übermittlung“ von Vervielfältigungen) nach § 60e Abs. 5 ist nur für öffentlich zugängliche und nichtkommerzielle Bibliotheken erlaubt (s. § 60f Abs. 1).

Nicht öffentlich zugängliche Einrichtungen

§ 60e erfasst nicht abschließend alle Arten von Bibliotheken. Soweit etwa eine Bibliothek nicht unter die Erlaubnisse des § 60e fällt, weil sie nicht öffentlich zugänglich ist bzw. kommerzielle Zwecke verfolgt, kann sie sich immer noch auf § 53 berufen. Danach kann sie z.B. für „sonstige eigene Zwecke“ in beschränktem Rahmen Kopien anfertigen, § 53 Abs. 2 Nr. 4, und diese auch verleihen, § 53 Abs. 6 S.2.²²⁴ Für Behördenbibliotheken gelten die Ausnahmen mit den Zusatzmöglichkeiten für Verwaltungs- und Gerichtsverfahren nach § 45 UrhG (z.B. die körperliche Verbreitung der Kopien ist zulässig).

Zur Einführung ein kurzer **Gesamtüberblick zu § 60e:**

- Die Bestimmung enthält verschiedenen Ausnahmeregelungen für Bibliotheken, Kulturerbe- und Bildungseinrichtungen und erfasst damit wesentliche Befugnisse dieser Institutionen;
- Die Wirkung der verschiedenen in § 60e enthaltenen Regelungen wird durch § 60g verstärkt. Er bestimmt das Verhältnis der ge-

223 „Kulturerbe-Einrichtungen“ sind seit 7.6.2021 in § 60 d Abs.3 Nr.1 gesetzlich definiert. Art.6 der DSM-Richtlinie sieht vor, dass auch kommerzielle Einrichtungen des Kulturerbes (Definiert in Art.2 Nr.3 der RL) Kopien zur Bestandserhaltung (... „für die Zwecke der Erhaltung dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in dem für diese Erhaltung notwendigen Umfang“...) anfertigen dürfen.

224 Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft, BT-Drucksache 18/12329 (Zit: „Gesetzesentwurf 2017“), S.24 und 57, mit Hinweis auf die Weitergeltung des § 53 für diese Einrichtungen; <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812329.pdf> Näheres dazu s.u., bei „Vervielfältigung“ und „Verleih“.

setzlichen Erlaubnisse des § 60e zu vertraglichen Vereinbarungen mit Rechteinhabern (z.B. Lizenzverträge mit Verlagen).

- § 53 (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch) hat neben § 60e Bestand, weil er neben Bibliotheken auch andere Rechtssubjekte privilegiert. Das Verhältnis zwischen § 53 und § 60e wird hier beim jeweiligen Gegenstand behandelt.
- Die Vorschrift gilt auch für Datenbanken nach §§ 87a ff. UrhG. § 87c Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UrhG-verweist auf die §§ 60e und 60f UrhG. Das bedeutet, dass Bibliotheken einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil einer Datenbank vervielfältigen dürfen, und zwar auch, wenn sie kommerziell handeln.
- Der Übersichtlichkeit halber sind die Erläuterungen zur Geltung des § 60e für andere Kulturerbe-Einrichtungen (Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen) sowie Bildungseinrichtungen am Ende dieses Kapitels (unter Pkt. VII.) zusammengefasst.

II. § 60e Abs. 1 UrhG: Die Basisnorm für Kopien

§ 60e Abs. 1 regelt nur die Befugnis zur Vervielfältigung als solche²²⁵. Aus ihm ergibt sich einerseits unmittelbar, dass die Einrichtungen für bestimmte rein interne Zwecke Vervielfältigungen eines Werkes v.a. aus ihrem Bestand herstellen oder herstellen lassen dürfen. Andererseits erlaubt § 60e Abs. 1 als „Basisnorm“²²⁶ auch die Vervielfältigungen für die in den weiteren Absätzen des § 60e zugelassenen Verwertungshandlungen mit Außenwirkung, z.B. Verbreiten, Verleihen, zugänglich machen²²⁷. Die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit dieser Verwertungshandlungen selbst sind also nicht schon in Abs. 1 geregelt, sondern in den Abs. 2-5.

§ 60e Abs. 1:

Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung verviel-

225 Gesetzentwurf 2017, BT-Drucksache 18/12329, S. 46.

226 Berger, S.961.

227 Gesetzentwurf 2017, BT-Drucksache 18/12329, S. 46.

fältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

Daraus, dass die Einrichtungen die Werke aus ihrem Bestand auch vervielfältigen lassen dürfen, ergibt sich, dass auch Dienstleister mit dieser Aufgabe betraut werden können²²⁸. Darunter fallen auch andere Bibliotheken²²⁹. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass, wenn der Scan nicht am Ort der nutzungswilligen Einrichtung erstellt wird, die Dateien noch irgendwie zur beauftragenden Einrichtung gelangen müssen. Diese Übertragung der Kopien ist wiederum nur in den engen Grenzen der § 60e Abs. 2 und Abs. 5 zulässig, weswegen die Digitalisierung zum Zweck der Terminalnutzung wohl nur am selben Ort Sinn macht²³⁰. Zumindest aber für Kopien, die zum Zwecke der Erhaltung durch Dritte angefertigt werden, ist auch die Übermittlung an die beauftragende Bibliothek ohne Weiteres zulässig²³¹. Die Erlaubnis von Erhaltungskopien aus § 60e Abs. 1 gilt auch für öffentlich zugängliche Bibliotheken, die kommerzielle Zwecke verfolgen, § 60e Abs. 6.

Die EU-Rechtsgrundlage für die Erlaubnis von Erhaltungskopien durch (auch kommerzielle) Kulturerbe-Einrichtungen ist Art. 6 der DSM-Richtlinie²³². Für die anderen in Abs. 1 genannten Zwecke ist Rechtsgrundlage Art. 5 Absatz 2 Buchstabe c InfoSoc-RL²³³. Die Beschränkung des § 60e Abs. 1 auf bestimmte Zwecke dient dazu, die Grenzen des Art. 5 Abs. 2

228 Für Erhaltungszwecke ergibt sich das auch aus ErwGr. 28 Satz 2 der DSM-Richtlinie: „Im Rahmen der Ausnahme für Erhaltungszwecke gemäß dieser Richtlinie sollten Einrichtungen des Kulturerbes die Möglichkeit haben, Dritte — einschließlich in anderen Mitgliedstaaten niedergelassener Dritter — in ihrem Namen und unter ihrer Verantwortung Kopien anfertigen zu lassen.“

229 Das wird für die Terminalkopie nach § 60 e Abs. 4, von Berger, S. 962, bestritten.

230 Dazu auch die Ausführungen bei § 60e Abs. 4.

231 DSM-RL, ErwGr. 28 S.2; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790>

232 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790>

233 Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Zit.: „Infosoc-RL“); <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:167:0010:0019:DE:PDF>.

Buchstabe c und Abs. 5 (3-Stufen-Test) der Infosoc-RL, der die Vervielfältigung auf „bestimmte Sonderfälle“ begrenzt, einzuhalten²³⁴.

1. Werke aus dem „Bestand“

Die Vervielfältigungserlaubnis des § 60e Abs. 1 für die genannten Einrichtungen bezieht sich insgesamt auf Werke „aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung“. Mit „Bestand“ ist nicht nur der rein physische Bibliotheksbestand²³⁵ gemeint, sondern darüber hinaus „auch elektronische Bestände, zu denen die Bibliothek auf Basis von Nutzungsverträgen mit Inhaltenanbietern ihren Nutzer*innen den Zugang gewähren darf²³⁶.“ Damit ist klargestellt, dass sich alle Befugnisse der Einrichtungen nach § 60e auch auf deren Online-Ressourcen beziehen. Die Sache hat nur einen Haken: Wenn der Anbieter „technische Schutzmaßnahmen“ wie z.B. einen Kopierschutz, der jeweils nur das Herunterladen kleiner Abschnitte einer Ressource erlaubt, anwendet, darf dieser Kopierschutz nicht „geknackt“ werden (§ 95 a Abs. 1). Allerdings kann die Bibliothek seit Inkrafttreten der Änderung des § 95b am 07.06.2021 im Zuge der Umsetzung der DSM-Richtlinie²³⁷ auch bei lizenzierten Online-Ressourcen die Aufhebung des Kopierschutzes vom Rechteinhaber verlangen, §§ 95b Abs. 2 und 3.

Die Möglichkeit, bei physischen Werkträgern wie z.B. CD-Roms, von Rechteinhabern die Aufhebung des Kopierschutzes zu verlangen oder darüber Vereinbarungen zu schließen, war schon zuvor in § 95b Abs. 2 festgelegt.

Beispiel für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Kopierschutzes:

Vereinbarung der Deutschen Nationalbibliothek mit der Phono-Industrie und dem Börsenverein über die Vervielfältigung kopiergeschützter Werke²³⁸, nach der die DNB auch Kopierschutz umgehen darf.

234 Gesetzentwurf 2017, BT-Drucksache 18/12329, S. 46.

235 S. zum physischen Bestand auch Armin Talke, Bibliotheksurheberrecht: Ein Update zu (einigen) Schrankenregeln, S.11 f. https://intr2dok.vifa-recht.de/receive/mir_mods_00000210.

236 Gesetzentwurf 2017, BT-Drucksache 18/12329, S. 46.

237 Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes.

238 Vereinbarung über die Vervielfältigung kopiergeschützter Werke zwischen dem Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e.V., dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. und der Deutschen Nationalbibliothek,

Werke aus *Ausstellungen* der Einrichtung werden zwar in 60e Abs. 1, also in Bezug auf die reine Kopierbefugnis, auch wenn sie nicht zum Bestand gehören, genauso behandelt wie Bestandswerke. Nutzungsbefugnisse sind dagegen in den weiteren Absätzen des § 60e für Werke aus Ausstellungen nicht gegeben.

Geltung auch für Computerprogramme und Leistungsschutzrechte:

Nach § 69d Abs. 2 S. 2 dürfen auch Computerprogramme zur Bestandserhaltung nach § 60e Abs. 1 kopiert werden.

Auch auf das sui-generis-Recht für Datenbankhersteller ist § 60e Abs. 1 seit 07.06.2021 anwendbar, § 87c Abs. 1 Nr. 6.

Für wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 Abs. 1), nachgelassene Werke (§ 71 Abs. 1 Satz 3), Lichtbilder (§ 72 Abs. 1) und Laufbilder (§ 95) gilt § 60e ohnehin insgesamt.

2. Verhältnis zu weiteren Normen

Bis zum Inkrafttreten der §§ 60a bis 60h waren Kopier-Schrankenregeln vor allem in § 53 UrhG geregelt. Im Rahmen ihres Anwendungsbereichs sind nun auch §§ 60a bis 60h anwendbar. Laut Gesetzesbegründung der Bundesregierung gilt: „Nutzer aus dem Unterrichts- und Wissenschaftsbereich sowie Institutionen können sich weiterhin auch auf alle Erlaubnisse berufen, die außerhalb der §§ 60a bis 60f UrhG-E geregelt sind, sofern die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind²³⁹.“ Damit können sich entsprechende öffentlich zugängliche, nichtkommerzielle Einrichtungen ggf. neben § 60e auch auf § 53 berufen. Relevant ist das z.B. bei der Bestandsergänzung durch vergriffene Werke (dazu s.u. bei § 60e Abs. 2). § 53 Abs. 2 S. 2 bleibt für Archivkopien außerhalb der in §§ 60e und 60f genannten Einrichtungen einschlägig²⁴⁰.

3. Vervielfältigungszweck und Vergütung

Weil die Vervielfältigungen nach § 60 e Abs. 1 für rein interne Zwecke, also zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung gemäß § 60 h Abs. 2 Nr. 2 vergütungsfrei sind, nicht jedoch

https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Kopierschutz-Vereinbarung_Deutsche_Bibliothek.pdf.

239 Gesetzentwurf 2017, BT-Drucksache 18/12329, S. 38.

240 Gesetzentwurf 2017, BT-Drucksache 18/12329, S. 33.